

Wie gewonnen, so ...

Der stadtbekannte Gauner Toni S. (T) ist leidenschaftlicher Fußballfan. An diesem Wochenende findet für den Heimatverein des T – den FC Neustadt – ein wichtiges Punktspiel statt, in dem es um den Klassenerhalt geht. T möchte daher in jedem Fall seinen Verein im Stadion unterstützen. Um seine Anreise sicherzustellen, hat sich T im Vorfeld mangels eines eigenen fahrbaren Untersatzes den PKW seines Neffen Christopher (C) geliehen. Dieser will das Spiel am Wochenende zwar ebenfalls besuchen, da er aber in der Nähe des Stadions wohnt, kann er den Weg auch zu Fuß bestreiten. T wurde allerdings vor längerer Zeit aufgrund wiederholter Auffälligkeiten im Straßenverkehr gemäß § 69 Abs. 1 StGB die Fahrerlaubnis entzogen. C hatte deswegen einige Bedenken, seinem Onkel sein Fahrzeug zu überlassen. Diese konnte T jedoch letztlich zerstreuen.

T begibt sich daher am Wochenende in Erwartung eines Kanter Sieges seiner Mannschaft mit dem Auto des C zum Stadiongelande. Auf dem vereinseigenen, von der Straße aber frei zugänglichen Parkplatz des FC Neustadt angekommen, hält T nach einer passenden Abstellmöglichkeit für das Fahrzeug Ausschau. Er ist jedoch spät dran. Um den Anfang des Spiels dennoch nicht zu verpassen, versucht er daher, in die nächstbeste, jedoch sehr enge Parklücke einzuparken. T biegt allerdings, aufgrund der gleichen charakterlichen Mängel, die ihn schon seinen Führerschein gekostet haben, zu schnell in die Parklücke ein und fährt den schwarzen Audi A6 einer älteren Dame an, die gegenüber vom Stadion zum Einkaufen gegangen war. Hierbei verursacht er am Audi einen Sachschaden in Höhe von 1.950 Euro. T bemerkt das ihm unterlaufene Missgeschick und steigt aus, um den Schaden zu begutachten. In diesem Augenblick kommt C vorbei, der T schon bei der Auffahrt auf den Parkplatz bemerkt hat, und ihm hinterher gelaufen ist. Er sieht den Schaden, durchschaut die Situation und ärgert sich, dass er T sein Fahrzeug geliehen hat. C möchte jedoch nicht eine Minute dieses wichtigen Spiels verpassen. Gegenüber T meint er daher, dieser solle sich darum kümmern, dass er den Wagen wieder so wie vorher zurückbekomme; alles andere sei ihm egal.

T ist das Spiel ebenfalls wichtiger als die Beule an irgend so einem „Bonzenkarren“. Diese reichen Schnösel seien ohnehin keine richtigen Fußballfans. Er schließt daher schnell das Fahrzeug des C ab und rennt diesem hinterher. So in Fahrt, übersieht T, als er mit voller Geschwindigkeit um eine Ecke biegt, den Familienvater Viktor (V), der mit seinen beiden Kindern ebenfalls auf dem Weg zum Stadioneingang ist. T rennt V mit voller Kraft um. V verliert dabei das Gleichgewicht, fällt und zieht sich durch den Aufprall auf den harten Boden eine Platzwunde am Kopf zu. T sieht den am Boden liegenden blutenden V und hält das von ihm verursachte Ergebnis im Nachhinein für gar nicht so schlecht. Fußball sei schließlich ein Männersport. Und solchen verweichlichten Familienvätern mit ihren Gören, die sowieso nichts im Stadion zu suchen hätten, müsse ohnehin einmal eine Lektion erteilt werden. T begibt sich daher schnellstmöglich weiter zum Stadioneingang und schafft es gerade noch rechtzeitig zum Anstoß.

Nach dem Spiel, das der FC Neustadt mit 2:1 für sich entscheiden konnte, setzt T den C vor dessen Wohnung ab. C hat sich aufgrund seiner Siegeslaune dazu breitschlagen lassen, seinem Onkel das Auto noch für einige Besorgungen zu überlassen. Was diese jedoch genau beinhalten, weiß C nicht. T möchte noch einem „Geschäftstermin“ mit seinem Freund Hermann (H) nachkommen. Hintergrund dieser Begegnung ist der Umstand, dass T vor einigen Tagen den Kurier (K) eines Schmuckgeschäfts um seine Ware erleichtert hat. Hierbei half T ein Komplize. Bei der Aktion gingen die beiden folgendermaßen vor: Sie begaben sich zu früher Morgenstunde zur Warenanlieferungsstelle vor dem besagten Geschäft. Dort befand sich bereits ein auf dem Weg zu seiner Frühschicht befindlicher Passant (P), der gerade den auf dem Boden stehenden Schmuckkoffer des K inspizierte. K hatte das wertvolle Stück kurzfristig unbeaufsichtigt dort abgestellt, um den von ihm vergessenen Schlüssel für das

Schmuckgeschäft aus dem Transportfahrzeug zu holen, ohne den schweren Koffer hin und her schleppen zu müssen. Das Abstellen hatte K angesichts der nachtschlafenden Zeit für ungefährlich gehalten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Koffer hielten T und sein Komplize den unbeteiligten P in der Dämmerung fälschlicherweise für die Aufsichtsperson, die das Transportbehältnis bewachen sollte. Wie zuvor verabredet, traten die beiden daher vor und drohten dem P, ihn im Falle der geringsten Bewegung umzubringen. Obwohl P kein Grund für diese Attacke einfiel, tat er, wie ihm geheißen wurde. Der Komplize des T ergriff, wie geplant, den Koffer und beide rannten davon.

T will nun den Schmuck zu Geld machen. Nachdem er diesen aus einem Versteck in seinem Haus geholt hat, macht er sich damit auf den Weg zu H, der über hervorragende Kontakte zu einigen gut betuchten Käufern verfügt. H hat sich auf Initiative des T dazu bereit erklärt, den Schmuck gegen eine Beteiligung am Erlös zu veräußern. In das Vorgeschehen ist H eingeweiht. Ohne Zwischenfälle übergibt T dem H die Schmuckstücke und macht sich wieder auf den Heimweg.

Einige Tage später erhält T jedoch schlechte Nachrichten: H wurde in der Zwischenzeit aufgrund eines Tipps aus der Szene, just in dem Moment als er sich mit einem anwesenden Kaufinteressenten über den Kaufpreis bezüglich des Schmucks einig wurde und diesen übergeben wollte, von einer Polizeirazzia überrascht. Als H hierbei mehrere Polizeibeamte auf sich zukommen sah, kam ihm blitzschnell der Gedanke, sich mittels eines Messers mit loser Klinge (sog. Butterfly-Messer), das er stets in seiner Manteltasche mit sich zu führen pflegte, zur Wehr zu setzen, um sich dadurch einer Verhaftung zu entziehen. So geschah es. Dem Polizeiwachtmeister Findig (F), der als erster auf H zugreifen wollte, stieß H das Messer ein einziges Mal ohne Warnung in die linke Körperseite. Bei dem Stich hielt es H für wahrscheinlich, dass F stirbt; dies war ihm in diesem Moment genauso recht wie die Möglichkeit, dass F überlebt. Sofort nach dem Stich wurde H durch den Zugriff weiterer Polizeibeamter entwaffnet und festgenommen. Obwohl das Messer ca. 7 cm in F's Körper eindrang, erlitt er nur leichtere Verletzungen. Die über Funk herbeigerufenen Notärzte konnten F's Wunde ohne Komplikationen versorgen; er überlebte die Attacke ohne bleibende Schäden.

Bei der Razzia wurde der Schmuckkoffer beschlagnahmt. Zu einer Übergabe an den Käufer kam es nicht.

Bei den nachfolgenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben sich Hinweise darauf, dass H der zweite Mann bei dem Überfall auf K gewesen sein könnte. Genau feststellen lässt sich dies aufgrund der spärlichen Beweise jedoch nicht.

Bearbeitervermerk:

Wie haben sich **T**, **C** und **H** nach dem **StGB** strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Abgabe: Die Hausarbeit ist am **21. 06. 2007 in der Übungsstunde** abzugeben. Bei einer Zusendung per Post zählt nicht der Poststempel, sondern der tatsächliche Eingang am Lehrstuhl.

Formalien: Die Hausarbeit darf einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Als Schriftgröße ist 12 pt, als Schriftart Times New Roman und als Zeilenabstand 1 ½ zu wählen. Auf der linken Seite ist ein Rand von 7 cm zu lassen.

Zusätzlich muss die Ausarbeitung des Gutachtens ebenfalls bis spätestens 21.06.2007 zum computerunterstützten Plagiatsabgleich hochgeladen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Lehrstuhlhomepage von Prof. Dr. Kinzig. Ferner muss die dort eingestellte Erklärung der Arbeit beigefügt werden.

Das Lehrstuhlteam wünscht Ihnen viel Erfolg!